Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über interessante Themen und Trends aus der und für die Verbandswelt. Sie finden in unserem Newsletter auch aufbereitete Themen, die Sie für Ihre Verbandsmedien einsetzen können.

### **TOPICS:**

- 01: Onlineversammlungen 2021
- 02: Verbände-Barometer 2020 Ergebnisse werden demnächst veröffentlicht
- 03: Regelmäßiger Luftaustausch hilft, die Viruslast zu senken!
- 04: Bürgerschaftliches Engagement in der Coronakrise
- 05: Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.1.2021 erleichtern Investitionen in Digitalisierung
- 06: Das sieht die Ministerpräsidentenkonferenz zum Thema Homeoffice vor
- 07: Übersicht über Aufbewahrungsfristen aktualisiert
- 08: Vorrang von Urlaub vor Kurzarbeit 2021

# Onlineversammlungen 2021

Der Gesetzgeber hatte zunächst bis zum 31.12 2020 eine Möglichkeit geschaffen, dass Vereine und Verbände ihre Mitgliederversammlungen auch ohne ausdrückliche Satzungsgrundlage online durchführen können. Diese Möglichkeit ist nun bis zum 31.12.2021 verlängert und um eine spezielle Regelung für Parteien erweitert worden.

Mit Wirkung ab dem 28.2.2021 werden die Regelungen überarbeitet und an einigen wichtigen Stellen konkretisiert. Wir hatten die Abonnenten unseres Newsletters update Verbands- & Vereinsrecht mit der aktuellen Ausgabe vom 15.1.2021 bereits über den neuen Wortlaut informiert. Bestellen können Sie diesen Newsletter für 40 €/Jahr hier.

nach oben

# Verbände-Barometer 2020 - Ergebnisse werden demnächst veröffentlicht

Im November 2020 haben wir erneut deutsche Verbände eingeladen, sich kostenfrei am Verbände-Barometer, unserer Umfrage zur aktuellen Situation in Vereinen und Verbänden, zu beteiligen. Erstmals war die Beteiligung ausschließlich online möglich. Die Resonanz hat uns selbst überrascht und wir danken allen Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden, die sich an der Umfrage beteiligt haben.

Die Ergebnisse werden gerade ausgewertet und werden nach Fertigstellung zunächst den Teilnehmern vorab zur Verfügung gestellt. Anschließend werden wir sie auf unserer Webseite veröffentlichen. Dort finden Sie auch bereits die Ergebnisse aus den vergangenen Jahren.

nach oben

## Regelmäßiger Luftaustausch hilft, die Viruslast zu senken!

Wie Büro und Co. während der Corona-Pandemie richtig und effizient gelüftet werden können, erklärt die DGUV (Dt. Gesetzl. Unfallversicherung) in der Broschüre: Fachbereich AKTUELL "
>SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen<.

Um Beschäftigte an das regelmäßige Öffnen der Fenster zu erinnern, gibt es die App "CO2-Timer" der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese errechnet für Unterrichts- und Büroräume die erforderlichen Lüftungsintervalle und erinnert akustisch ans Lüften. Mehr zur App und zu den Downloadmöglichkeiten gibt es hier.

Richtiges Lüften ist nur einer von vielen Bausteinen, um die Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 zu verringern. Welche weiteren hygienischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen im Betrieb ergriffen werden sollten, zeigt ein Plakat der DGUV auf einen Blick.

Für weitere Informationen zu Infektionsschutz und Belüftung während der SARS-CoV-2-Pandemie hat die DGUV eine <u>Hintergrundseite</u> auf ihrer Homepage eingerichtet. Dort sind alle relevanten Materialien zusammengestellt, unter anderem ein <u>Podcast mit Dr. Simone Peters</u>.

nach oben

### Bürgerschaftliches Engagement in der Coronakrise

Der Unterausschuss bürgerschaftliches Engagement des Deutschen Bundestags führte am 15. Dezember 2020 eine öffentliche Anhörung zum Thema "Ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement in Zeiten der Corona-Pandemie" durch.

Alle beteiligten Sachverständigen waren sich in einem Punkt einig: Wenn ehrenamtlich Engagierte bei der Bewältigung der gegenwärtigen Krise eine wichtige Rolle spielen sollen, brauchen Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung seitens der Gesellschaft und der Politik. Passgenaue finanzielle Hilfen und bessere gesetzliche Rahmenbedingungen sind genauso erforderlich wie mehr Angebote für die digitale Entwicklung und Perspektiven für den Ausweg aus der Krise.

Hier finden Sie die Stellungnahmen und weitere Informationen zu der Anhörung

nach oben

# Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.1.2021 erleichtern Investitionen in Digitalisierung

Die Bundesregierung setzt massiv auf die Arbeit im Homeoffice, um Kontaktbeschränkungen am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg zu fördern.

Das erfordert auch Investitionen in Technik. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 19.1.2021 beschlossen, die Sofortabschreibungsmöglichkeiten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig zu berücksichtigen. Damit werden Investitionen in die notwendige Technik erleichtert. Die Regelung soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 gelten.

nach oben

# Das sieht die Ministerpräsidentenkonferenz zum Thema Homeoffice vor

In der Berichterstattung über die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.1.2021 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird teilweise nur verkürzt über die getroffenen Beschlüsse zum Thema Homeoffice informiert. Zum Teil wird auch suggeriert, die Homeofficepflicht gelte in jedem Unternehmen.

Tatsächlich beschlossen wurde, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Verordnung befristet bis zum 15. März 2021 erlassen wird, wonach Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber <u>überall dort, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen müssen, sofern die Tätigkeiten es zulassen.</u> Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, diese Angebote zu nutzen.

<u>Hier finden Sie die den vollständigen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz im Wortlaut</u>

nach oben

## Übersicht über Aufbewahrungsfristen aktualisiert

Unsere Übersicht mit gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Dokumenten für Vereine und Verbände haben wir aktualisiert. Sie können die Übersicht auf unserer Webseite im Downloadbereich (Rubrik "Dokumente") kostenfrei herunterladen.

nach oben

### Vorrang von Urlaub vor Kurzarbeit 2021

Für das Jahr 2020 hatte die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemeinsam mit dem BMAS festgelegt, dass die Regelung gem. § 96 Abs. 4 Nr. 2 SGB III, nach der Urlaub zur teilweisen oder vollständigen Vermeidung der Beanspruchung von Kurzarbeitergeld primär zu nehmen ist, nicht anzuwenden ist. Diese Regelung wird für das Jahr 2021 nicht fortgesetzt. Diese Sonderregelung wurde vor dem Hintergrund eingeführt, dass hinsichtlich möglicher vorrangiger Urlaubswünsche der Beschäftigten nicht absehbar war, für welchen konkreten Zweck diese ihren Urlaub nutzen müssen (insbesondere Urlaub zur Betreuung ihrer Kinder wegen Schließung der Kitas oder Schulen).

Für das Jahr 2021 haben das BMAS und die BA nun beschlossen, dass diese Ausnahmeregelung nicht fortgesetzt wird. Für 2021 gilt also, dass Urlaub wieder gem. § 96 Abs.4 Nr. 2 SGB III vorrangig zu nehmen ist. Hintergrund ist die Schaffung eines Verdienstausfallersatzes in § 56 Abs. 1a IfSG für eventuelle Schließungen von Kitas und Schulen.

In diesem Zusammenhang ist auf den Wortlaut der Regelung in § 96 Abs. 4 Nr. 2 SGB III hinzuweisen:

"Ein Arbeitsausfall ist nicht vermeidbar, wenn in einem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Als vermeidbar gilt insbesondere ein Arbeitsausfall, der (...) 2. durch die Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen, oder (...)."

Vor diesem Hintergrund gilt, wenn ein Betrieb im Rahmen eines Antrags auf Kurzarbeitergeld eine plausible ganzjährige Urlaubsplanung für alle Beschäftigten gemäß deren Wünschen vorlegen kann, kann in der Regel eine vorrangige Inanspruchnahme von Urlaub zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld vermieden werden.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage nach dem Umgang mit Resturlaub aus dem Jahr 2020 in Bezug auf Kurzarbeitergeld im Jahr 2021. Hier sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

"1. Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr ist möglich (aufgrund einer arbeitsoder tarifvertraglichen Regelung): Sofern noch übertragene Resturlaubsansprüche vorhanden sind, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Das heißt, Arbeitgeber haben mit Beschäftigten, die noch "alte", bisher unverplante Urlaubansprüche haben (die zu verfallen drohen), den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die

vorrangigen Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen vor.

2. Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr ist nicht möglich (z. B. wegen Fehlens einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung oder weil eine solche Regelung eine Übertragung nicht vorsieht): Diese Urlaubsansprüche sind zwingend zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres einzubringen."

nach oben

### impressum

Herausgeber: 2K-verbandsberatung GbR vertreten durch Karen Konopka und Heiko Klages

fehrsweg 20 22335 hamburg tel.: 040 - 4711 4027 fax: 040 - 4711 4028

skype: verbandsberatung-2k info@2K-verbandsberatung.de www.2K-verbandsberatung.de www.update-vereinsrecht.de www.twitter.com/2K\_germany

www.facebook.com/2kverbandsberatung.de

USt-Ident-Nummer gem. § 27 UStG: DE220008023

ViSdP und inhaltlich verantwortlich: RA Heiko Klages

Dieser Newsletter ist kostenfrei.

Urheberrecht: Die Weiterverwendung des Newsletters und seiner Inhalte ist ausdrücklich gestattet (solange Urheberrechte Dritter - etwa in Hinblick auf Inhalte verlinkter Webseiten - nicht entgegen stehen). Für die Angabe der Quelle sind wir dankbar.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für die Inhalte des Newsletters und der durch Link zu erreichenden Internetseiten keine Haftung. Aus rechtlichen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass wir uns die Inhalte verlinkter Seiten nicht zu Eigen machen. Für diese sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Links zu rechtswidrigen oder sittenwidrigen Webseiten löschen wir, sobald uns dieser Umstand bekannt wird.

info@2k-verbandsberatung.de www.2k-verbandsberatung.de

Hier können Sie sich von dem Newsletter abmelden.